

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bühne Moosburg e.V.“ Er ist im Vereinsregister unter der Vereinsregisternummer 250 beim Amtsgericht Moosburg eingetragen. Er hat seinen Sitz in Moosburg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt als Idealverein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie von kulturellen Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Aufführung von Theaterstücken, die Durchführung von Musik-, Kabarett-, literarischen und anderen kulturellen Veranstaltungen, die Ausrichtung von Kunstausstellungen sowie die Kontaktpflege mit in- und ausländischen Persönlichkeiten der Kulturszene verwirklicht.

Ein besonderes Augenmerk soll der Einbeziehung der Jugend in die Kulturarbeit gelten.

Der Verein ist politisch und kulturell neutral.

§3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die an den Aufführungen beteiligten Mitglieder auf, vor und hinter der Bühne können eine Aufwandschädigung erhalten deren Höhe vom Vorstand bestimmt wird. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Der Ausschluss kann ebenso erfolgen, wenn das Mitglied seinen jährlichen Beitrag für das entsprechende Kalenderjahr nicht zahlt und auch nach schriftlicher Aufforderung nicht zur Zahlung veranlasst werden kann.

Eine Rückzahlung von Beiträgen findet nicht statt.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben. Die Festsetzung des Jahresbeitrags erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Viertel des laufenden Geschäftsjahres eingezogen. Wird der Beitrag per Banklastschriftverfahren vom Mitglied eingezogen, werden dem Mitglied eventuell entstehende Kosten für Rücklastschriften in Rechnung gestellt.

§7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand (=Gesamtvorstand) besteht aus:

- dem Vorstand
- dem Kassenwart

- dem Schriftführer

§9 Spielleitung

Der Gesamtvorstand entscheidet in Einvernehmen mit dem Spielleiter über die Auswahl der Aufführung und deren Besetzung.

§10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ laut Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

§11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wenn kein Bewerber die einfache Mehrheit erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten oder zweiten Vorstand einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

§13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch Ehrenmitglieder) eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Vereinsauflösung

- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder aus dem Gesetz ergeben

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder -soweit vorhanden- durch eMail einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse oder eMail-Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 10 Prozent der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder rechtsgültig.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Über Satzungsänderungen muss mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder entschieden werden.

§14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§15 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich:

- aus den Mitgliedsbeiträgen der ordentlichen Mitglieder
- aus Einnahmen der Theateraufführungen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
- aus öffentlichen Mitteln
- aus freiwilligen Spenden

Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind berechtigt, Beschaffungen selbstständig bis zu EURO fünfhundert (-500-) pro Jahr vorzunehmen. Bei Beschaffungen bis zu EURO zweitausendfünfhundert (-2500-) pro Jahr entscheidet der Gesamtvorstand. Beschaffungen über EURO zweitausendfünfhundert (-2500-) pro Jahr sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen, als Ausnahme hier wird einzig geltend gemacht, wenn eine Theateraufführung ohne diese finanziell höheren Mittel abgesagt werden müsste und dem Verein somit weiterer Schaden entstehen würde. Diese Ausgabe ist in jedem Fall in der folgenden Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen der Versammlung bekannt zu geben.

§16 Kassenprüfer

Der von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Prüfer überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§17 Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden :

- wenn die Anzahl der Mitglieder unter vier sinkt
- durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen oder mehrere nahe stehende(n) gleichwertige(n) Verein(e) oder die Stadt Moosburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Kulturförderung zu verwenden hat.

Vor der Durchführung der Auflösung und Weitergabe des Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt Freising zu hören.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitglieder beschließen auf einer ordnungsgemäße einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung vom 24. Juli 2001 wurde am 25.01.13 in Moosburg von den Mitgliedern geändert und beschlossen.